

# Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

---

## Nr. 20.

---

(Nr. 2286.) Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände des Königreichs Preußen. Vom 21. Juni 1842.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen** u. u.

haben beschlossen, einen ständischen Ausschuss aus Mitgliedern des Provinzial-Landtages, welche dessen besonderes Vertrauen besitzen, wählen zu lassen, um solchen in der Zwischenzeit von einem Landtage zum anderen in geeigneten Fällen zu berufen, und Uns in wichtigen Landes-Angelegenheiten seines Rathes zu bedienen.

Wir verordnen daher, nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände des Königreichs Preußen, was folgt:

### §. 1.

Es soll im Königreich Preußen, so wie in allen übrigen Provinzen Unserer Monarchie, ein Ausschuss aus den auf dem Provinzial-Landtag versammelten Ständen gebildet werden, der sich auf Unseren Befehl zu versammeln hat, um Uns die Gelegenheit zu geben, auch zu der Zeit, wo die Provinzial-Landtage nicht versammelt sind, ständische Organe mit ihrem Gutachten zu hören.

### §. 2.

Die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Provinzial-Stände, wie solche durch den Artikel III. des allgemeinen Gesetzes vom 5ten Juni 1823. vorgeschrieben ist, erleidet durch den Ausschuss (§. 1.) keine Beeinträchtigung.

### §. 3.

Die Wirksamkeit des Ausschusses soll vielmehr eintreten, wenn die Ansichten der Landtage verschiedener Provinzen, über einen von ihnen berathenen Gesetz-Entwurf bedeutend von einander abweichen, oder, wenn in der weiteren Berathung der Gesetze, in den höheren Instanzen der Legislation neue Momente hervortreten, und Wir es angemessen finden, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen.

Jahrgang 1842. (Nr. 2286.)

35

§. 4.

(Ausgegeben zu Berlin den 30. August 1842.)